

Prüfungsreglement

für die Ausbildung/Weiterbildung TDA Therapeut/Innen

Die Trägerschaft,

I.

gestützt auf Art. 2 Abs. 2c. des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002.

Beschliesst:

I. Prüfungsreglement

Das Prüfungsreglement vom 1. September 2016 über die Ausbildung/Weiterbildung für TDA Therapeut / TDA Therapeutin ist wie folgt.

1. Aufgaben der Prüfungskommission

- sorgt für Organisation und Durchführung der Prüfung;
- formuliert die Prüfungsfragen und legt die Kriterien für die Bewertung der Antworten fest;
- nimmt die mündliche Prüfung ab und führt darüber ein Protokoll;
- bewertet die Antworten und stellt das Prüfungsergebnis fest;
- teilt das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden spätestens innert
- 14 Tagen nach der Prüfung mit.
- Mindest eine fachkundige Aufsichtsperson über wacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten.
- Drei Prüfungsexperten beurteilen die Facharbeit, die schriftliche , mündliche und praktische Prüfung.
- Mindesten zwei Prüfungsexperten nehmen die mündliche Prüfung ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam “bestanden” oder “nicht bestanden” fest.
- Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung und der Facharbeit.

2. Prüfungsinhalt

- Prüfungsfächer sind:
 - Block I – Block III TDA Therapie, Körpersprache,
 - Block IV Typologie und Menschenkenntnis
 - Block V – VI Bodenarbeit Pferd - Typologie

- Block VII Trauma und Überlebensstrategien
- Block VIII Pathopsychologie, Geschichte, Neuroanatomie
- Die Prüfung besteht, wer über ausreichende Grundkenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt.
- Die Prüfungskommission legt die für die einzelnen Prüfungsfächer geltenden Anforderungen fest.

Ausführung der Prüfung

- 1 Die Prüfung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 2 Die Prüfungskommission
 - bestimmt Termin und Ort;
 - gibt den nächsten Prüfungstermin spätestens bei Antritt der Ausbildung/Weiterbildung bekannt.

3. Anmeldung zur Prüfung

- Findet automatisch statt bei der Aufnahme zur Ausbildung/Weiterbildung

4. Ablauf der Prüfung

- Die schriftliche Prüfung dauert 3 Stunden.
- Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten.
- Die praktische Prüfung dauert 30 Minuten

5. Beurteilung

- Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis von schriftlicher, mündliche und praktischer Prüfung je mit «bestanden» oder «nicht bestanden».
- Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit «bestanden» bewertet worden sind.
- Die Prüfungskommission bescheinigt das Bestehen der Prüfung in einem Diplom.

6. Prüfung Wiederholung

- Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese höchstens einmal wiederholen.
- Die Wiederholung umfasst die nicht bestandenen Prüfungsteile.
- Im darauffolgenden Jahr absolviert werden.

7. Kostenaufwand

- Wer sich zur Prüfung oder zur Wiederholung der Prüfung anmeldet, bezahlt eine Gebühr von Fr. 400.–.
- Die Gebühr wird zurückerstattet:
 - vollständig, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens
 - zwei Wochen vor dem Prüfungstermin aus entschuldbaren Gründen abmeldet;
 - zur Hälfte, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller bezahlt für den Entscheid über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Prüfung eine Gebühr von Fr. 200.–. Diese Gebühr wird an die Prüfungswiederholung angerechnet.

8. Rücktritt

- Teilnehmerin und Teilnehmer können Ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
- Als entschuldbare Gründen gelten namentlich:
 - Mutterschaft
 - Krankheit und Unfall
 - Todesfall im engeren Umfeld
 - Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst
- Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Das Prüfungsreglement wird genehmigt

Reinach, 1. September 2016

Marcel Eschbach

Gabriela Pernter Volpe